



BAUO NRW

Gesetzentwurf für „Moratorium“ in den Landtag eingebracht

Die neu gebildete CDU/FDP-geführte Landesregierung hat - ihrer Ankündigung eines „Moratoriums“ folgend - am 06. September 2017 einen Gesetzentwurf zur Beratung in den Landtag eingebracht, mit dem das Inkrafttreten der Bauordnung (BauO NRW) in der Fassung vom 15. Dezember 2016 um ein Jahr verschoben werden soll.

Der Gesetzentwurf wurde zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Heimat, Kommunales und Bau des Landtags überwiesen und ist Teil der sogenannten „Entfesselungsoffensive“, mit der die neue Landesregierung einen substantiellen Beitrag zum Bürokratieabbau in NRW leisten will.

Mithilfe des angestrebten „Moratoriums“ will die Landesregierung Zeit gewinnen. Binnen Jahresfrist sollen Regelungen der BauO darauf hin geprüft werden, ob diese das Bauen generell verteuern und/oder zeitlich verzögern. Am Ende dieser Prüfung soll dann erneut eine Gesetzesänderung stehen,

mit der diese Vorschriften abgewandelt oder aus der BauO gestrichen werden sollen. Die neue Bauministerin, Ina Scharrenbach (CDU), hat bereits erkennen lassen, dass es sich um einen ambitionierten Zeitplan handelt, innerhalb dessen die Novelle der BauO durch den Landtag gebracht und in Kraft gesetzt werden soll. Insgesamt zeigt sich die Landesregierung zuversichtlich, diesen engen Zeitplan einhalten zu können.

Wichtig für die Anwendung der BauO NRW ist jedoch, dass nicht die vollständige BauO von dem Moratorium erfasst wird. Wie bereits an anderer Stelle berichtet, wurde die Bauordnungsnovelle in der Fassung vom 15. Dezember 2016 bereits partiell in Kraft gesetzt. Betroffen hiervon sind Regelungen, die aus der sogenannten Bauprodukten-Richtlinie der EU in nationales Recht und damit in die Landesbauordnungen zu übernehmen waren. Aufgrund deren unvollständiger Über-

nahme durch einzelne Bundesländer war bereits im vergangenen Jahr ein EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig, sodass ein weiterer Aufschub im Zeitpunkt der Novelle 2016 nicht in Frage kam. Entsprechend hatte der Gesetzgeber beschlossen, die aus dem Bauproduktenrecht resultierenden Anpassungen in der BauO NRW bereits zum 28. Juni 2017 in Kraft zu setzen. Betroffen sind hiervon die §§ 3, 17-25, 86 Abs. 11 und 87 BauO NRW. Im Übrigen aber gelten die alten Regelungen der Bauordnung in der Bekanntmachung der Neufassung der BauO NRW vom 01. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014, fort.

Faktisch bedeutet dies für den Alltag von Ingenieurinnen und Ingenieuren, dass parallel sowohl mit der BauO aus dem Jahr 2000 als auch mit

Fortsetzung auf Seite 3

AUS DEN EIGENEN REIHEN

Geschäftsführung der Kammer weiter ausgebaut



v.l.n.r.:

Christoph Spieker M.A., Dr. Wolfgang Appold,
 Dipl.-Ing. (Univ.) Christoph Heemann

Der Vorstand der Ingenieurkammer-Bau NRW hat mit Wirkung vom 01.09.2017 Christoph Spieker M.A. zum Geschäftsführer bestellt. Neben Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold und Geschäftsführer Christoph Heemann übernimmt mit Spieker ein weiterer Geschäftsführer Leitungsfunktionen in der Geschäftsstelle der Kammer. Der Kammervorstand setzt mit dieser Bestellung auch ein deutliches Signal, sich künftig berufspolitisch noch stärker aufzustellen. Gleichzeitig dient

diese Personalentscheidung auch dazu, angesichts der Vielfalt der anstehenden Aufgaben, die personellen Kräfte in der Geschäftsstelle zu bündeln. Christoph Spieker verantwortet als Geschäftsführer zusätzlich den Aufgabenbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und bleibt in Personalunion Leiter des Referats Politik und Gesellschaft. Der Vorstand freut sich auf die noch intensivere Zusammenarbeit mit Christoph Spieker und wünscht ihm für seine neuen Aufgaben den besten Erfolg.

TERMINHINWEIS

Vertreterversammlung der IK-Bau NRW

Die fünfte Sitzung der V. Vertreterversammlung der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen findet am Freitag, den 10.11.2017 im SportCentrum Kamen Kaiserau, Jakob-Koenen-Str. 2, 59174 Kamen statt. Die Delegierten

werden u.a. den Wirtschaftsplan für das kommende Jahr beschließen und berufspolitische Themen erörtern. Kammermitglieder sind als Gäste herzlich eingeladen.

Veröffentlichung persönlicher Daten

Die Ingenieurkammer veröffentlicht im Kammer-Spiegel (als Online- und Printversion) unter der Rubrik „Geburtstage“ bestimmte Geburtstage von kammerzugehörigen Ingenieurinnen und Ingenieuren. Diese Gratulation ist der Ingenieurkammer ein besonderes Anliegen, setzt jedoch aus datenschutzrechtlichen Gründen das Einverständnis der Jubilare voraus. Zu diesem Zweck benötigen wir eine Zustimmung per E-Mail (info@ikbaunrw.de) oder die Zusendung des nachstehend abgedruckten Abschnittes per Post. Die Einverständniserklärung wird von jedem Mitglied benötigt und kann jederzeit per E-Mail, Fax oder schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW widerrufen werden. Ohne ausdrückliche Zustimmung erfolgt ab dem 01.01.2018 keine Veröffentlichung mehr.

Ich bin damit einverstanden, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW aus Anlass meines 60., 65., 70., 75., 80. und aller weiteren Geburtstage meinen Namen, akademische Grade und geschützte Berufsbezeichnungen (wie z.B. Beratende Ingenieurin/Beratender Ingenieur) unter Hinweis auf den entsprechenden Geburtstag im Kammer-Spiegel veröffentlicht.

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Straße)

(Postleitzahl, Ort)

(Datum, Unterschrift)

**Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf,
Fax: 0211-130 67-150, info@ikbaunrw.de**

WICHTIGER HINWEIS ZUM BEITRAGSBESCHEID 2017

Fristenregelung

Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen,

ich erinnere Sie hiermit daran, dass Anträge auf Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Beitragsordnung bis zum 31. Dezember 2017 schriftlich bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingegangen sein müssen (vgl. § 4 Abs. 5 Beitragsordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW vom 19. November 2004).

Bitte reichen Sie die Anträge rechtzeitig schriftlich bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer-Bau NRW, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf ein. Entsprechende Formulare sind bei Bedarf in der Geschäftsstelle erhältlich. Für den rechtzeitigen Zugang gilt das Datum des Poststempels.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich,
Schatzmeister*

Datenänderungen

Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen,

hat sich Ihre Bankverbindung geändert?

Bitte teilen Sie uns eine ggf. neue Bankverbindung bis zum Jahresende mit, damit die Abbuchungen des Jahresbeitrages 2018 reibungslos erfolgen können. Danke für Ihre Unterstützung.

*Dipl.-Ing. Klaus Meyer-Dietrich
Schatzmeister*

Kein Ding ohne ING.

Kennen Sie unsere Kampagne für den Ingenieurberuf? Alle Informationen finden Sie online:
www.kein-ding-ohne-ing.de

Fortsetzung von Seite 1

der BauO in der Fassung vom 15. Dezember 2016 umgegangen werden muss. Aufgrund der weitreichenden systematischen Neuordnung, die mit der Novelle 2016 verbunden war, treffen daher auch parallel unterschiedliche Regelungsgehalte auf gleiche Paragraphennummierungen. Ein Beispiel verdeutlicht dies anschaulich: Während

§ 18 BauO NRW in der Fassung vom 01. März 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2014, Regelungen zum „Wärmeschutz, Schallschutz und Erschütterungsschutz“ enthält und nach wie vor in Kraft ist, regelt der § 18 BauO NRW in der Fassung vom 15. Dezember 2016 in Umsetzung des europäischen Bauproduktenrechts „Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten“ und

befindet sich ebenso in Kraft. Bei Bezugnahme auf die jeweiligen Vorschriften ist daher auf die jeweilige Fassung des Gesetzes zu verweisen. Eine Hilfe für den Umgang mit dieser Gesetzeslage bietet die IK-Bau mit ihrer Synopse an, die seit Anfang des Jahres den Mitgliedern als gedruckte Variante oder auf der Kammerhomepage als PDF-Dokument zur Verfügung steht.

Projekt „Stadtteilhabe“ – rund 300 Teilnehmer setzten sich mit Ingenieurthemen und Partizipation auseinander

300 Teilnehmer – darunter fast 100 Bürgerinnen und Bürger aus einem sechsmonatigen Planungsexperiment – trafen sich zur Tagung „Infrastruktur für unsere Zukunft“ im Ruhrturm in Essen: Ingenieurinnen und Ingenieure, Bürgerinnen und Bürger und Entscheidungsträger aus Politik und Verwaltung.

Eine interdisziplinäre Mischung, ein Teilnehmerportfolio, das so nicht jederzeit zusammenkommt. Aber die Tagung fand im Rahmen des Projektes „Stadtteilhabe“ statt und das Projekt hatte von Beginn an diese Mischung zum Ziel. Es war ein großes Experiment der Ingenieurkammer-Bau NRW und der Stadt Essen mit dem starken Partner „Bürgerschaft Kupferdreh“ und mit der intensiven Unterstützung der Initiative Bigwam aus Essen-Bergeborbeck. Ein Experiment, das zeigen will, dass der Austausch aller an städtischer Entwicklung Beteiligten gleichzeitig auf Augenhöhe und, getragen von gegenseitigem Respekt, zu starken Ideen und konsensfähigen Lösungen führen kann.

Der Startschuss für die Aktion fiel bereits im März dieses Jahres, als



sich 14 Bürgerteams auf einen großen Erfahrungstag einließen. Über altersgerechte und themenzentrierte Vorträge wurden sie mit ingenieurtechnischem Grundwissen „ausgestattet“. Anschließend machten sie in einem 17-Stationen-Testpark persönliche Erfahrungen: mit dem Rollstuhl über eine Rampe, mit dem Blindenstock selbst orientieren, am Plan 1:50 erste Ideen scribbeln, die Wegezeiten über eine Ampelkreuzung berechnen – und, und, und. Sechs Monate haben die 120 beteiligten Bürgerinnen und Bürger – vom Grundschulkind bis zum Senior – anschließend an ihren Ideen und Entwürfen gearbeitet. Immer auch mit dem Blick, ihre Arbeiten im Rahmen der Tagung zu präsentieren.

Denn mit der Tagung „Infrastruktur für unsere Zukunft“ findet dieses Planungsexperiment der qualitativen Bürgerbeteiligung seine erste Abrundung.

In seinem Grußwort machte Kammerpräsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp schon zu Beginn die Intention deutlich: „Es ist für uns Ingenieurinnen und Ingenieure ein immer stärkerer Teil unserer Arbeit, unsere Überlegungen transparent zu machen, Konsens zu erreichen und politische und bürgernahe Information in unsere Arbeit zu integrieren. Denn es geht immer, vielleicht sogar immer mehr, darum, Nutzungskonflikte im Raum mit allen gemeinsam zu lösen. Dazu braucht es Respekt, Engagement, Vertrauen, Empathie auf allen



Seiten und letztendlich gemeinsames Handeln.

Auch Oberbürgermeister Kufen, der bereits bei der Auftaktveranstaltung im März dabei war, begrüßte das Gesamtprojekt und stellte es in den Zusammenhang mit den Zielen der „Grünen Hauptstadt Europas – Essen 2017“. Denn die „Grüne Hauptstadt Europas“ ist ein Mitmach-Projekt und Stadtteilhabe ist eines davon.

In seinem Impulsvortrag nahm Dr. Volker Hassemer, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Zukunft Berlin, die Teilnehmer mit auf den gedanklichen Weg der Partizipation – „Stadtentwicklung in gemeinsamer Verantwortung“ – und stellte diese Entwicklung in einen größeren gesellschaftlichen Zusammenhang.

Im Anschluss zeigten Experten und Nutzer am Beispiel der Klimaschutzsiedlung QBus, wie gemeinsam Planung gut gelingen kann, aber auch welche (unerwarteten) Hürden bisweilen gemeistert werden müssen.

Fortsetzung auf Seite 4

Büronachfolge: Sprechstunde für Kammermitglieder

Ab Oktober bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW in regelmäßigen Abständen wieder sogenannte „Nachfolgesprachstunden“ an.

Die Gestaltung einer gelungenen Nachfolgeregelung beinhaltet die Berücksichtigung von persönlichen, zwischenmenschlichen, familiären, finanziellen und betriebswirtschaftlichen Fragestellungen. Es ergeben sich oftmals folgende Fragen dazu:

- Wann sollte mit der Nachfolgeplanung begonnen werden?
- Was ist mein Büro wert?
- Wie und wo finde ich das passende Gegenüber?
- Was passiert, wenn die Preisvorstellungen weit auseinanderklaffen?
- In welchem Zeitraum sollte eine Übergabe abgeschlossen sein?
- Was macht der Senior danach?

Im Rahmen der Nachfolgesprachstunde haben Kammermitglieder die Möglichkeit, ihre individuellen Fragen zu den Themen der Nachfolgeregelung im Ingenieurbüro an einen erfahrenen Berater zu richten und konkrete Hinweise zur optimalen Gestaltung der Büronachfolge zu erhalten.

Die Sprechstunden umfassen ca. 45 Minuten und sind für Kammermitglieder kostenlos. Ihr Gesprächspartner ist ein Mitarbeiter der Preißing AG.

Termine im Jahr 2017:

- **24. Oktober**
- **14. November**
- **12. Dezember**

Für weitere Informationen bzw. eine Anmeldung kontaktieren Sie bitte Patricia Clevenhaus
Tel. 0211/13067-110
E-Mail: clevenhaus@ikbaunrw.de.

Fortsetzung von Seite 3

Bunt wurde es nach der Mittagspause, als die Bürgerteams den Experten und städtischen Entscheidern zeigten, welche Ideen sie entwickelt haben und, moderiert von Ralph Erdenberger von WDR 5, auch erläuterten, welche Erfahrungen sie mit dieser qualitativen Form der Beteiligung gemacht haben. Und natürlich waren sie alle gespannt darauf, wie die Internetvoter (abstimmen.stadtteilhabe.de) und die Fachjury ihre Entwürfe bewertet hatten. Denn die Teams haben nicht nur ihr Nutzerwissen in die Überlegungen zur Umgestaltung ihres Lebensumfeldes eingebracht und konkrete Planungserfahrungen gesammelt, sondern auch um eine Prämierung gekämpft.

Intensive eigene Erfahrungen sammelten die Tagungsteilnehmer

im letzten Teil der Veranstaltung. In den Workshops „Energiewende“ und „Verkehrsraumgestaltung“ hörten sie zunächst die Anforderungen zu diesen Themen jeweils aus der Perspektive einer Kommune, der Zivilgesellschaft und der Ingenieure. Angeregt durch diese Vorträge diskutierten die Teilnehmer aus ihrer eigenen Perspektive das Gehörte und entwickelten in ihren interdisziplinären Gruppen fortführende oder neue Vorschläge zu den Workshop-Themen.

Insgesamt ein ungewöhnliches Projekt; ein großes Experiment, das dazu geeignet ist, ganz neue und aufregende Erfahrungen zu machen.

Weitere Infos unter www.stadtteilhabe.de und unter www.ikbaunrw.de sowie unter www.abstimmen.stadtteilhabe.de.

Metro Group Marathon 2018 – Kammermitglieder können dabei sein

Zum 6. Mal bietet die Ingenieurkammer-Bau NRW ihren Mitgliedern auch für 2018 wieder ein sportliches Gemeinschaftserlebnis an. Am 29. April 2018 startet der nächste Metro-Marathon in Düsseldorf und die Ingenieurkammer-Bau NRW möchte auch im nächsten Jahr gemeinsam mit ihren Mitgliedern dabei sein. In der Rubrik „Vier gewinnt“ sollen wieder Läuferinnen und Läufer der IK-Bau NRW ins Rennen gehen. Vier gewinnt bedeutet: Vier Läufer teilen sich die Gesamtstrecke von 42,195 km und schaffen so gemeinsam den Marathon.

Die Ingenieurkammer-Bau NRW übernimmt bis auf 20,00 €/pro Läufer die Gesamtkosten für die Anmeldung der Gruppen, ein „Kein Ding ohne ING.“- Laufshirt für jede Läuferin und jeden Läufer und einen gemeinsamen Abschluss mit Snacks und Getränken. Außerdem kümmert sie sich um die

Gesamtlogistik.

Einzelpersonen sind ebenso willkommen wie kollegiale Gruppen. Und die IK-Bau NRW ist sich sicher: Dieser Lauf fördert den Teamgeist und den persönlichen Austausch – auch über die Strecke hinaus.

Haben Sie Lust, dabei zu sein? Dann laden Sie sich von der Website der IK-Bau NRW das Anmeldeformular und die Teilnahmebedingungen herunter und melden sich an. Auf der Startseite der Kammerhomepage können Sie auch einen Rückblick auf das sportliche Ereignis dieses Jahres werfen.

Alle offenen Fragen klären Sie bitte mit Heike Alberty telefonisch unter 0211-130 67 121 oder per Mail alberty@ikbaunrw.de. Die Zahl der Teilnehmer ist auf maximal 80 Läuferinnen und Läufer begrenzt.

Anmeldeschluss ist der 24.11.2017.

FACHINFORMATIONEN

Auslegungsfragen zur Energieeinsparverordnung – Teil 23

Am 09.08.2017 hat das DIBt die neue Staffel zu den Auslegungsfragen zur EnEV veröffentlicht. Betroffen sind die §§ 12 und 15 EnEV 2013 (Begriffsbestimmung Klimaanlage, Einzelfragen zur Klimaanlageinspektion und Geltungsbereich von Anforderungen an raumluftechnische Anlagen). Als Leitsatz wird vorangestellt, dass sich die in der EnEV an Klimaanlage auf Grundlage der Nennleistungsgrenze (12 kW) gestellten Anforderungen bzw. Pflichten auf die einzelne Anlage, nicht auf das Gebäude beziehen. Unter einer Anlage ist dabei im Einklang mit der Definition der Richtlinie 2010/31/EU die Summe aller zur Erfüllung der jeweiligen Klimatisierungsaufgabe erforderlichen und zum jeweiligen Gebäude

gehörenden Anlagenbestandteile zu verstehen. Teilanlagen eines Gebäudes, die wesentliche Bauteile gemeinsam nutzen, sind als eine Anlage anzusehen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Fristen für die Erstinspektion von Klimaanlage an das Datum der Erneuerung von wesentlichen Bauteilen geknüpft. Im Falle der Versorgung mit Kälte von außerhalb des Gebäudes bezieht sich die für die Inspektionspflicht ausschlaggebende Nennleistungsgrenze der Klimaanlage für den Kältebedarf (12 kW) auf das jeweilige, versorgte Gebäude. Die Maßnahmen der Inspektion sind hinsichtlich der Prüfung des Wirkungsgrades der Anlage anstatt auf den

Prozess mit Kältemaschine sinngemäß auf den Gesamtprozess mit gelieferter Kälte anzuwenden. Die Anforderungen des § 15 EnEV 2013 an Klimaanlage und raumluftechnische Anlagen gelten hinsichtlich der auf das Fördervolumen bezogenen elektrischen Leistung der Ventilatoren nur für Anlagen mit mechanischer Zuluftförderung. Bei den Anforderungen an die Wärmerückgewinnung können bei bestimmten technischen Konfigurationen Gründe für Befreiungen vorliegen.

Im Weiteren werden einzelne Fragen beantwortet. Diese Auslegung ersetzt die Auslegung Nummer 19-9 vom 01. August 2014.

BUCHTIPP

AHO-Schriftenreihe – Heft 28 „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“, Stand August 2017, 2. vollständig überarbeitete Auflage



Die Neuauflage des Heftes Nr. 28 der AHO-Schriftenreihe „Fachingenieurleistungen für die Fassadentechnik“ definiert den Leistungsumfang und die Schnittstellen für die

Beratung, Planung und Prüfung für neu zu erstellende, instand zu setzende oder zu erneuernde Teile der Fassade inkl. deren maschinenbautechnischer Komponenten über Geländeniveau. Dies erfolgt ergänzend und vertiefend mit der Planungsleistung der Objekt-

planer und anderer an der Planung beteiligter. Damit wird die transparente Leistungsdarlegung sowie die Abgrenzung der am Bauprozess Beteiligten praxisnah dargestellt und im Zusammenhang mit den Honorardefinitionen eine nachvollziehbare Angebots- und Auftragsgrundlage ermöglicht.

Aus dem Inhalt:

- Regelungsnotwendigkeit
- Abgrenzung zu Leistungen der HOAI
- Leistungsbild
- Honorargrundlagen
- Begriffsdefinitionen

Das Heft ist in der Schriftenreihe des AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Archi-

tekten für die Honorarordnung e.V. als unverbindliche Honorierungsempfehlung im Bundesanzeiger Verlag erschienen.

Es kann direkt beim AHO e.V. online über das Bestellformular auf der AHO-Homepage unter www.aho.de/schriftenreihe oder per Fax unter 030/310191711 zu einem Preis von 16,80 € inkl. gesetzl. MwSt. zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Quelle: Ronny Herholz, Geschäftsführer

AHO Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung e.V., Uhlandstr. 14, 10623 Berlin, Tel.: +49 30 3101917-0, aho@aho.de

IMPRESSUM

Herausgeber: Ingenieurkammer-Bau NRW
Vertreten durch Präsident Dr.-Ing. Heinrich Bökamp
Zollhof 2, 40221 Düsseldorf
Telefon: 0211 13067-0, Fax: 0211 13067-150
info@ikbaunrw.de, www.ikbaunrw.de

V.i.S.d.P.: Hauptgeschäftsführer Dr. Wolfgang Appold
Redaktion: Ingenieurkammer-Bau NRW
Layout: redaktion3
Fotos: Mair (1), Samuel Becker (3)
Keine Haftung für Druckfehler.

AKTUELLER RECHTSFALL

Urteile rund um die Planung bzw. Ausführungsmängel bei Tiefgaragen

Diverse Gerichte haben sich in jüngster Zeit mit den Schäden an Betonbodenplatten von Tiefgaragen bzw. Fehlern bei der Erneuerung oder erstmaligen Herstellung einer Abdichtung von Tiefgaragen gegen Wasser in diversen Lastfällen befasst.

1. BGH, Beschluss vom 24.08.2016 – VII ZR 41/14 – IBR 2016, 633

Im konkreten Fall ging es unter anderem um Ansprüche auf Ersatz der Kosten der Sanierung der Dehn- und Arbeitsfugen im Bereich von Tiefgaragen und Aufzugsschächten.

Der BGH befasste sich mit der Reichweite einer rechtzeitigen Mängelrüge, die in diesem Fall nur die Mangelsymptome in einzelnen Bereichen der Tiefgaragen und Aufzugsschächten bezeichnet hatte.

Der BGH hält einen Mangel für ausreichend bezeichnet, wenn der Auftraggeber Symptome des Mangels benennt. In diesem Fall sind immer alle Ursachen für die bezeichneten Symptome von der Mängelrüge nach § 13 VOB/B erfasst. Das gilt auch, wenn die angegebenen Symptome des Mangels nur an einigen Stellen aufgetreten sind, während ihre Ursache und damit der Mangel des Werks in Wahrheit das ganze Gebäude erfasst.

2. OLG Köln, Urteil vom 12.10.2016 – 16 U 21/15 (nicht rechtskräftig) – IBR 2017, 239

In diesem Fall musste der Asphaltbelag einer Tiefgarage komplett herausgenommen werden und eine den Beton schützende Abdichtung aufgebracht werden. Der Planer hatte keine Abdichtung unter dem Asphaltbelag vorgesehen. Der Gussasphalt hatte sich nicht vollständig mit dem Untergrund verklebt, somit konnte eingetragenes Wasser auf die Betonsohle gelangen. Chloride aus dem Tausalz konnten

durch die Betondeckung und Haarrisse an die Stahleinlagen gelangen und führten zur Korrosion. Die gefällelose Ausführung der Parkdeckoberfläche führte zur Pfützenbildung und somit gleichfalls zu einer Beaufschlagung der Betonsohle durch chloridhaltiges Wasser.

Das OLG Köln urteilte, dass die Bodenplatte einer Tiefgarage zur Vermeidung von Bewehrungskorrosion im Stahlbeton durch Chlorideinwirkung vor dem Eindringen von Tausalzresten zu schützen ist. Es bestehen verschiedene, den anerkannten Regeln der Technik entsprechende Lösungsmöglichkeiten zum Schutz einer Bodenplatte vor eindringendem Tausalz.

Das Erfordernis einer vollflächigen Abdichtung zwischen Bodenplatte und Gussasphalt hängt von den konkreten baulichen Gegebenheiten der Bodenplatte ab.

Die gefällelose Ausführung von Parkdeckoberflächen erfordert weitergehende wirksame Maßnahmen zur Vermeidung tieferer Pfützenbildung und insbesondere zur Vermeidung betonschädigender Auswirkungen von eingetragenen chloridhaltigem Wasser.

Die vollflächige Abdichtung der Betonoberfläche ist nur bei Verwendung der entsprechenden Betontechnologie entbehrlich. Die Verwendung von WU-Beton allein genügt nicht.

Das Berufungsurteil ist noch nicht rechtskräftig. In einem Parallelverfahren wurde allerdings der Nachunternehmer bereits zum Schadensersatz verurteilt, da er auf das Fehlen der Abdichtung nicht hingewiesen hatte.

Hier sei auf drei der zahlreichen Regelwerke hingewiesen:

1. Die DIN 18195 – für Flächenabdichtungen.
2. Die DIN 18532 – Regelung für befahrene Verkehrsflächen: Diese Norm

unterscheidet zwischen Wassereinwirkung auf frei bewitterten Wasserflächen und solchen, die in Gebäuden liegen. Diese Norm fordert insofern für Tiefgaragen, dass zeitweilig stehendes Wasser zu keinen Schäden am Fahrbahnaufbau führen und die Nutzung nicht unzulässig beeinträchtigt wird. Daher sollten die Flächen mit einem Gefälle versehen werden.

Allerdings lässt die Norm gefällelose Ausführungen und stehendes Wasser auf der Abdichtung zu. Ein partielles Gefälle soll Stauwasser an den Stellen vermeiden, wo Durchdringungen oder Fugen vorhanden sind. Wird ein Gefälle geplant, so empfehlen Sachverständige, dass dieses Gefälle 2,5 % beträgt – vergl. Merkblatt des Deutschen Beton- und Bautechnikvereins, Berlin 2010. Dieses Merkblatt unterscheidet nach der Dauerhaftigkeit der Konstruktion, für die kein Gefälle erforderlich ist. Für Tiefgaragen und Parkbauten mit hohem Publikumsverkehr schlägt das Merkblatt ein Gefälle von 2,5 % vor im Hinblick auf die Nutzungsfreundlichkeit.

Das DBV-Merkblatt ist nur als Vorschlag zu verstehen, die dort aufgeführten Vorschläge sind nicht als allgemeine Regeln der Technik anzusehen.

Mit Gefälle wird die Chlorideinwirkung an den Bauteilen geringer, da das mit Tausalz belastete Wasser abfließt.

3. Zu beachten ist auch die Instandsetzungsrichtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton gegen chloridinduzierte Korrosion, die Oberflächenschutzmaßnahmen z.B. durch ein Oberflächenschutzsystem empfehlen.

Meldet der Auftragnehmer Bedenken wegen der nicht geplanten Abdichtung des Randbereichs der Tiefgarage an, muss sich der Auftraggeber daraufhin mit den einschlägigen tech-

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

nischen Regeln für die Abdichtung des übrigen Tiefgaragenbodens auseinandersetzen.

Tut er dies nicht, trifft ihn bei mangelhafter Ausführung des Tiefgaragenbodens ein Mitverschulden.

(Quelle: IBR 2017, 359 f.)

3. OLG Hamburg, Urteil vom 20.09.2013 – BGH, Beschluss vom 13.07.2016 - IBR 2017, 132

Fast zehn Jahre dauerte der Prozess um die Frage der Mangelhaftigkeit der Abdichtung einer vorhandenen Parkpalette mit darunterliegender Tiefgarage.

Das OLG Hamburg urteilte, dass beim Bauen im Bestand eine Abweichung von den derzeit geltenden anerkannten Regeln der Technik nicht zwangsläufig dazu führt, dass die Leistung des Bauunternehmers mangelhaft ist. Das gilt jedenfalls dann, wenn die Leistung funktionstauglich ist. Das OLG urteilt weiter, dass der Auftragnehmer beim Bauen im Bestand dazu berechtigt ist, bei der Ausführung mitunter auch "pragmatische Lösungen" zu suchen. Der Bauherr scheiterte daher mit dem Vorwurf, der Auftragnehmer habe mangelhaft saniert, weil er von den allgemein anerkannten Regeln der Technik, hier insbesondere der DIN 18195-5, abgewichen sei. Das Gericht urteilte, dass ein Mangel des Werkes nicht schon darin liegt, dass der Bauunternehmer eine Grundierung mit Epoxidharz nicht ausgeführt hat. Es lag keine entsprechende Beschaffensvereinbarung vor. Ferner hatte ein Gerichtssachverständiger verdeutlicht, dass dies bei den konkret gegebenen Voraussetzungen (Sanierung im Bestand und Untergrund in Gestalt von Betondruckverteilungsplatten) keinesfalls eine zwingende oder auch nur besonders naheliegende technische Vorgabe ist.

Auch ein Verstoß gegen technische Normen hat das Gericht nicht feststellen können. Dies lag daran, dass die

Arbeiten nicht im Rahmen eines Neubaus zu erbringen waren, sondern im Rahmen einer Bestandsimmobilie, in welcher die Unterkonstruktion mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgeschädigt war. Beim Bauen im Bestand wäre daher „ein blinde Anwendung der anerkannten Regeln der Technik völlig willkürlich“- so das OLG.

Beim Bauen im Bestand ist die hier insgesamt von dem Bauunternehmer gewählte Konstruktion keineswegs technisch von vorneherein unzulässig gewesen.

Ferner lag auch keine Funktionsbeeinträchtigung vor, weil bislang die Abdichtung funktioniert, also von oben über der Nuttschicht des Parkdecks kein neues Wasser mehr in die Deckenkonstruktion eingedrungen ist. Der Gerichtssachverständige hatte nachvollziehbar dargelegt, dass die beobachteten Feuchtigkeitserscheinungen ihre Ursachen in der vorgeschädigten Unterkonstruktion hatten.

4. Landgericht Kiel, Urteil vom 05.04.2016 – 11 O 85/15 - IBR 2016, 1136

Nach der Entscheidung des Landgerichts Kiel ist die Garagenverordnung keine anerkannte Regel der Technik und somit keine zwingende Regelung. Sie hat öffentlich-rechtlichen Charakter, dient aber nicht für eine Komfortsituation der Tiefgarage und für komfortables Einparken. Die Frage eines Mangels und somit des Abweichens von einer vertraglichen Beschaffenheit wird auch durch unvermaßte Pläne definiert. Hier hatte ein Miteigentümer lange nach erfolgter Inbenutzungnahme das Breitenmaß des Stellplatzes beanstandet und u.a. Mängelbeseitigung durch Herstellung eines breiteren Stellplatzes verlangt. Die Klage wurde abgewiesen, weil die Herstellung entsprechend der Baugenehmigung erfolgt war.

*Friederike von Wiese-Ellermann,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht*

Rechtsberatung für Mitglieder der IK-Bau NRW

Die Kammer verfügt über ein leistungsstarkes Angebot bei der telefonischen rechtlichen Erstberatung. Kammermitglieder erhalten aus einem großen Pool von Beratern die Möglichkeit, eine kostenlose rechtliche Erstberatung in Anspruch zu nehmen. Nutzen Sie das Angebot zu folgenden Sprechzeiten:

Rechtsanwältin Dr. Heike Glahs
montags bis freitags
09:00 bis 19:00 Uhr
Telefon 0228 72625-120

Rechtsanwalt Claus Korbion
montags, dienstags & donnerstags
10:30 bis 13:00 Uhr und
14:30 bis 17:00 Uhr
mittwochs und freitags
10:30 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 6887280

**Rechtsanwalt
Lars Christian Nerbel**
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr

**Rechtsanwalt
Prof. Dr. Rudolf Sangenstedt**
dienstags bis donnerstags
10:00 bis 16:00 Uhr

Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Weller
montags bis freitags
8:00 bis 19:00 Uhr
jeweils Telefon 0228 972798-222

**Dr. Alexander Petschulat,
Stabsstelle Geschäftsführung**
montags bis donnerstags
09:00 bis 15:00 Uhr
freitags 09:00 bis 13:00 Uhr
Telefon 0211 13067-140

**Rechtsanwältin
Friederike von Wiese-Ellermann**
montags bis freitags
8:30 bis 12:30 Uhr und
14:00 bis 18:00 Uhr
Telefon 0521 82092

GEBURTSTAGE

OKTOBER

Die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen gratuliert allen Jubilaren sehr herzlich.
Wir bedanken uns für Ihre Verbundenheit mit Ihrer berufsständischen Vertretung.

- | | |
|---|--|
| <p>60 Jahre Dipl.-Ing. Manfred Läckes, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Achim Niessen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Elmar Jochheim, Beratender Ingenieur
Dr. rer. nat. Burkhard Reißner, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Detlef Strehl
Dipl.-Ing. Erwin Werner
Dipl.-Ing. Klaus Wensing, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Mohammad Mehdi Tavakoli Najafabadi
Dipl.-Ing. Ralf Wolters
Dipl.-Ing. Clemens Holzki
Dipl.-Ing. Herbert Weisters
Dipl.-Ing. Dirk Migas
Dipl.-Ing. Gerhard Wellers
Dipl.-Ing. Frank Fock, Beratender Ingenieur
Dr.-Ing. Michael Lepique
Dipl.-Ing. Jürgen Bekemeier, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Dipl.-Wirt. Ing. Bernd Osterhammel
Dipl.-Ing. Heinrich Skutta, Ö. b. Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing.(FH) Rainer Kalbitzer
Dr.rer.nat. Jürgen Pinger
Dipl.-Ing. Klaus-Gottfried Hengefeld
Dipl.-Ing.-Heinz-F. Buddeus</p> | <p>Dipl.-Ing. Johann-Kirsch, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wolfgang Willi Thimm
Dipl.-Ing. Gertrud Schweitzer-Schmitz
Dipl.-Ing. Hans Peter Bilo</p> |
| <p>65 Jahre Ing. (grad.) Heribert Plegt, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Wilhelm Lange, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Norbert Scholz, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Richard Winandi, Ö. b. Vermessungsingenieur
Ing. (grad.) Jürgen Bültemeyer
Dipl.-Ing. Reinhold Kühn
Dipl.-Ing. Friedrich Baumann
Dipl.-Ing. Franz Josef Kohout
Dipl.-Ing. Maria Wiencek
Dipl.-Ing. Ludwig Schulte
Dipl.-Ing. Günther Bode
Dipl.-Ing. Claus Lamers
Dipl.-Ing. Hossein Nik Anjam
Dipl.-Ing. Axel Steigüber, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmut Scholz, Beratender Ingenieur</p> | <p>70 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Ludwig, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinz-Albert Puppenthal, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Helmuth Rosenthal</p> <p>75 Jahre Prof. Dr.-Ing. Friedhelm Stangenberg, Beratender Ingenieur</p> <p>80 Jahre Dipl.-Ing. Karl-Heinz Ginsberg, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Peter Thomsen, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Rudolf Brinkmann
Dipl.-Ing. Wolfgang Krahl, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Peter-Georg Manuth
Dipl.-Ing. Peter Söllinger
Dipl.-Ing. Manfred Betsch</p> <p>81 Jahre Dipl.-Ing. Manfred-Zimmermann, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Heinrich Hübinger
Dipl.-Ing. Wilhelm Weyel
Dipl.-Ing. Winfried Jackisch</p> <p>82 Jahre Dipl.-Ing. Horst-Jürgen Wieschebrink
Dipl.-Ing. (FH) Manfred Müller</p> <p>83 Jahre Dipl.-Ing. Wolfgang Sowa, Beratender Ingenieur
Ing. Raimund Krawinkel, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Hans-Werner Kuhlmann, Beratender Ingenieur</p> <p>85 Jahre Ing. Werner Stelter, Beratender Ingenieur
Dipl.-Ing. Adolf Timmermann</p> <p>87 Jahre Dipl.-Ing. Hein-Friedrich Weißmann, Beratender Ingenieur</p> <p>90 Jahre Dipl.-Ing. Heinz Nacken</p> |

Amtliche Mitteilung

Die Anerkennung als staatlich anerkannter Sachverständiger für Schall- und Wärmeschutz folgender Person ist erloschen:
Dipl.-Ing. Martin Boyke, Beratender Ingenieur, Sprockhövel

Die Bauvorlageberechtigung folgender Person ist erloschen:
Dipl.-Ing. Mariana-Daniela Serb, Jimbolia, Rumänien